

# RS Vwgh 1987/9/15 87/04/0005

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1987

## Index

50/01 Gewerbeordnung

### Norm

GewO 1973 §74 Abs2 Z1;

GewO 1973 §74 Abs2 Z2;

GewO 1973 §75 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

GewO 1973 §77 Abs2;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/04/0295 E 10. April 1984 VwSlg 11399 A/1984 RS 3

### Stammrechtssatz

Aus der Dispositionsfreiheit des Inhabers einer Wohnung folgt, dass sich der Schutz vor Immissionen gleichermaßen auf alle Aufenthaltsräume erstrecken muss (Hinweis E 21.12.1960, 1957/58, VwSlg 5452 A/1960 zur GewO 1859), sodass es nicht darauf ankommt, ob ein der Belästigung ausgesetzter Raum ein Schlafräum oder ein Wohnraum ist (Hinweis E 20.11.1962, 0498/62 zur GewO 1859). Es kommt daher (auch) nicht darauf an, ob ein Aufenthaltsraum des Nachbarn zum Zeitpunkt der Entscheidung der Gewerbebehörde als "Wohnzimmer" oder "Schlafzimmer" dient.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987040005.X01

### Im RIS seit

26.01.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)